

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**

vom 07.05.2020

- mit Drucklegung -

### **Polizeieinsatz gegen friedliche Bürger in Deggendorf**

Am 2. Mai 2020 war ich zufällig auf dem Deggendorfer Stadtplatz. Dort hielten sich mehrere friedliche Bürger auf, die spazieren gingen oder meditierten. Einige von ihnen machten von ihrem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch und kritisierten mit Aufschriften die Einschränkung der Bürgerrechte infolge der Maßnahmen gegen die sogenannte Corona-Pandemie. Ich bemerkte, dass Polizeikräfte gegen die friedlichen Bürger vorgehen und begann im Rahmen meiner parlamentarischen Arbeit die Szenen live im Internet zu dokumentieren. Schon nach kurzer Zeit wurde ich jedoch von Polizeibeamten aufgefordert, meine Kamera auszuschalten. Der Eingriff in meine parlamentarischen Rechte wurde seitens der Polizei mit dem Hinweis auf das Kunsturheberrecht begründet. Laut Polizeibericht wurden von 18 Personen die Personalien festgestellt.

Ich frage die Staatsregierung:

1.1. Ist das Kunsturheberrecht im konkreten Fall einschlägig?

1.2. Unter welchen Voraussetzungen greift das Kunsturheberrecht generell, wenn Gesichter der Beamten nicht erkennbar und das Gespräch nicht hörbar ist?

1.3. Sofern das Kunsturheberrecht einschlägig ist: Überwiegt in diesem Fall das Kunsturheberrecht das Recht eines Abgeordneten, sich ein Bild von Geschehnissen in der Öffentlichkeit zu machen?

2.1. Inwiefern kann einem Abgeordneten überhaupt und im konkreten Fall untersagt werden, im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitglied des Landtags die Bürger über Geschehnisse zu informieren, die vor seinen Augen geschehen?

2.2. Wie bewertet die Staatsregierung rechtlich die Androhung der Beschlagnahmung meines Handys durch einen Polizeibeamten?

2.3. Handelte es sich aus Sicht der Staatsregierung dabei um eine grundsätzlich rechtmäßige und konkret verhältnismäßige Maßnahme?

3. Wie bewertet die Staatsregierung das Vorgehen des Beamten politisch?

4.1. Wie viele Personen hielten sich laut Polizei zum Zeitpunkt des Polizeieinsatzes auf dem Stadtplatz auf?

4.2. Warum und auf welcher Rechtsgrundlage stufte die Polizei die Spaziergänger als Teilnehmer einer unangemeldeten Versammlung ein?

4.3. Wie hatte die Polizei mitbekommen, dass sich Bürger auf dem Stadtplatz versammeln wollten bzw. versammelten? (Bitte Zeitpunkt der Hinweise und Art und Weise der Informationsgewinnung angeben)

5.1. Inwiefern ist es verboten, sich als Spaziergänger mit mehreren Menschen auf der Straße aufzuhalten, sofern der wegen der sogenannten Corona-Pandemie verordnete Sicherheitsabstand eingehalten wird?

5.2. Inwiefern ist es verboten, sich als einzelner Bürger auf der Straße im Rahmen der Meinungsfreiheit zu äußern? (Bitte insbesondere auf die allgemeine Rechtslage als auch die aufgrund der sogenannten Corona-Pandemie verordnete Einschränkung der Grundrechte eingehen)

6.1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Personalien von den anwesenden Bürgern festgestellt?

6.2. Welche weiteren Maßnahmen ergeben sich aus der Feststellung der Personalien?

6.3. Wie viele Anzeigen wurden gegen die Bürger gestellt, deren Personalien aufgenommen wurden?

7. Welche Vergehen wurden den Personen im einzelnen vorgeworfen? (Bitte nach Art des Vergehens auflisten)

8. Wieviele Polizisten und weitere Beamte waren in die Strafverfolgung bisher eingebunden? (Bitte nach Amtsbezeichnung und Funktion aufschlüsseln)